



# emmaus

Emmausgemeinschaft St. Pölten  
Verein zur Integration von sozial benachteiligten Personen  
A-3100 St. Pölten, Herzogenburger Straße 48 - 50

ATS	1
Geldort in der Höhe von	7100
UND	Ms. Anselm
22. JUNI 2007	

*[Handwritten signature]*

## Emmausgemeinschaft St. Pölten - Verein zur Integration sozial benachteiligter Personen

### STATUTEN

der

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- § 1. (1) Der Verein führt den Namen „Emmausgemeinschaft St. Pölten - Verein zur Integration von sozial benachteiligten Personen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Herzogenburgerstraße 48 - 50.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

#### Zweck des Vereins

§ 2. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Eingliederung von sozial benachteiligten, insbesondere schwer vermittelbaren und behinderten Jugendlichen, Männern und Frauen. Darunter werden u. a. verstanden: obdachlose, beschäftigungslose, behinderte, psychisch kranke, straffällige Personen, Flüchtlinge bzw. Asylwerber.

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind

§ 3. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten idealen und materiellen Mittel erreicht werden:

##### 1) Ideelle Mittel:

- Aufklärung und Bildung der Bevölkerung
- Herausgabe von Publikationen
- Führung von Wohnungen, Wohnheimen und Notschlafstellen für sozial benachteiligte, insbesondere schwer vermittelbare und behinderte Personen
- Verpflegung und Befriedigung von sozialen Grundbedürfnissen (Tagesszentrum)
- Beratung, Begleitung und Betreuung von sozial benachteiligten, insbesondere schwer vermittelbaren und behinderten Personen vor, während und/oder nach einer Inanspruchnahme eines Emmaus-Wohn- oder Beschäftigungsangebotes
- Führung von vereinseigenen Betrieben zur Schaffung von Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen sowie Therapieplätzen für sozial benachteiligte, insbesondere schwer vermittelbare und behinderte Personen

## 2) Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Vereinseigene Veranstaltungen und Unternehmungen
- c) Sammlungen sei es von Sach- oder Geldspenden
- d) Vermietung von Wohnungen
- e) Führung eines Kleinkraftwerks
- f) Führung von vereinseigenen Betrieben
- g) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- h) Zuwendungen von Seiten der öffentlichen Hand (insbesondere Kostenersätze und Subventionen)
- i) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

## Arten der Mitgliedschaft

§ 4. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) **ordentliche Mitglieder**, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
- (2) **außerordentliche Mitglieder**, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern;
- (3) **Ehrenmitglieder**, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

## Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5. (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6. (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolg die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz (4) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 7. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **Vereinsorgane**

§ 8. Vereinsorgane sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht.

## **Die Generalversammlung**

§ 9. (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentlichen Generalversammlung hat

- auf Beschluss des Vorstandes,
  - der ordentlichen Generalversammlung,
  - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder
  - auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- stattzufinden.

Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens 2 Monate nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

(3) Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin oder schriftlich oder an der bekannt gegebenen Faxnummer bzw. E-Mailadresse mittels Fax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalsammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Das passive Wahlrecht genießen nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der zweite Stellvertreter. Sind beide Stellvertreter verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

§ 10. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Bestellung und Enthebung des Geschäftsführers
- 5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 9) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- 10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## Der Vorstand

§ 11. 1) Der Vorstand besteht aus

- dem Obmann, dessen erstem und – im Bedarfsfall – zweitem Stellvertreter
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- dem Kassier und dessen Stellvertreter
- dem Geschäftsführer, sowie höchstens
- 6 Beiräten

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder durch unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind beide Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, in dessen Verhinderung der erste Obmannstellvertreter, in dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter; ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands ihrer Funktion entheben. Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft tritt.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam; diese hat bei Rücktritt eines Mitgliedes innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Rücktrittserklärung zu erfolgen.

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

§ 19. (1) Dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvorschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Abschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern, sowie
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

§ 13. (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

(2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- 1) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins müssen vom Obmann oder einem seiner Stellvertreter und zusätzlich vom Kassier oder Kassierstellvertreter gefertigt werden.
- 3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- 5) Der erste Obmannstellvertreter darf nur tätig werden, wenn der Obmann verhindert ist. Der zweite Obmannstellvertreter darf nur tätig werden, wenn auch der erste Obmannstellvertreter verhindert ist. Der Schriftführerstellvertreter und der Kassierstellvertreter dürfen nur tätig werden, wenn der Schriftführer bzw. der Kassier verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

### **Der Geschäftsführer**

§ 14. Der Geschäftsführer wird durch die Generalversammlung bestellt. Er ist Mitglied des Vorstandes und hat die Aufgabe in Verantwortlichkeit über den Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Insbesondere hat er alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, welche nicht dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist dem Vorstand und der Generalversammlung gegenüber berichtspflichtig. Der Geschäftsführer kann seine Funktion auch als Dienstnehmer des Vereins ausüben. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Vorstand. Im Bedarfsfall kann der Vorstand einen oder mehrere Stellvertreter des Geschäftsführers bestellen, die den Geschäftsführer in seiner Tätigkeit zu unterstützen bzw. im Falle seiner Verhinderung zu vertreten haben.

### **Die Rechnungsprüfer**

§ 15. (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Solange der Verein als „großer Verein“ lt. Vereinsgesetz verpflichtet ist, einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, ist die Bestellung eines einzelnen Rechnungsprüfers ausreichend.

(2) Ist ein Rechnungsprüfer an der Ausübung seiner Funktion dauerhaft gehindert, so hat der verbleibende Rechnungsprüfer ersatzweise an dessen Stelle für die Dauer der Vakanz einen Rechnungsprüfer zu bestellen und hierüber dem Obmann unverzüglich zu berichten. Über die ersatzweise Bestellung ist nachträglich die Genehmigung durch die Generalversammlung einzuholen.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und der statuten-gemäßen Verwendung der Mittel.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der § 11 (2) (Erlöschen der Funktionsdauer), § 11 (9) (Enthebung) und § 11 (10) (Rücktritt) sinngemäß.

### **Das Schiedsgericht**

§ 16. (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern, welche physische Personen sein müssen, zusammen. Es wird dierart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand einen Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter bestimmen ein drit-

tes ordentliches Mitglied des Schiedsgerichtes zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung aller Streitparteien und allfälliger Aufnahme von Beweisen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **Die Auflösung des Vereins**

§ 17. (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 9 (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (2) Das im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Weise den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist von dem von der Generalversammlung zu bestellenden Abwickler für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff zu verwenden.